

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines und Abschluss

Preise und Nebenkosten

Lieferung

Gewährleistung

Eigentumsvorbehalt

Zahlung

Konstruktionsänderungen

Haftungsbeschränkung

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Geheimhaltung

Allgemeines und Abschluss

- a) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle – auch zukünftige- Lieferungen und Leistungen der **AquaPro Factory GmbH**.
Entgegenstehenden Bedingungen des Käufers wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.
- b) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, welche über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Die Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich wieder aufgehoben werden.
- c) Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden.
- d) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die handelsüblichen Vertragsformeln (z.B ab Werk) die von der Internationalen Handelskammer festgelegten „INCOTERMS“ in ihrer jeweils neuesten Fassung.
- e) Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

Preise und Nebenkosten

- a) Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in einem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.

- b) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
- c) Die Preise verstehen sich ab Werk, einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich Versicherung und Versandkosten bzw. eventueller Zollkosten, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- d) Veranlassen wir die Versendung für den Käufer, hat der Käufer alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen. Der Versand erfolgt in handelsüblicher Weise ohne Verantwortung für billigste Verfrachtung, sofern keine besondere Anweisung vorliegt. Bei Empfang einer beschädigten Sendung oder Verlust ist der Käufer verpflichtet, alle erforderlichen Feststellungen für den Schadensbeweis zu treffen und uns unverzüglich schriftlich hierüber Anzeige zu machen.

Lieferung

Von uns genannte Termine und Fristen sind **keine Fix-Termine**, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

- a) Die Lieferzeitangaben verstehen sich ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn sich Verzögerungen aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Verzögerung in der Anlieferung von Rohstoffen) ergeben. Falls sich eine Lieferung aus diesen Gründen verzögert, können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nicht möglich.
- b) Nicht nur vorübergehende Lieferstörungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse, die wir durch zumutbare Aufwendungen nicht überwinden können, berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn wir selbst nicht beliefert werden. Soweit eine Bestellung bereits teilweise erfüllt ist, können wir wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, soweit nicht die teilweise Lieferung für den Besteller ohne Interesse ist.
- c) Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, soweit nicht eine Teillieferung für den Käufer ohne Interesse ist.

Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unser Batteriefüllsystem frei von Fabrikations- und Materialfehlern ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

- a) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden unsere Installation-, Betriebs- und Wartungsanleitungen nicht befolgt, Änderungen bei dem System vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen oder unserer Empfehlung entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.
- b) Der Besteller muss uns Mängel unverzüglich schriftlich mitteilen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes. Der Besteller ist verpflichtet, bei jeder Lieferung Stichproben zu machen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung und trotz der Stichproben nicht innerhalb der Wochenfrist entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- c) Etwaige fehlerhafte Produkte werden von uns während der Gewährleistungszeit kostenlos instand gesetzt oder ausgetauscht, oder wir erteilen Ihnen eine entsprechende Gutschrift. Andere Gewährleistungsansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt allerdings das Recht vorbehalten, Wandelung oder Minderung des Vertrages zu verlangen, soweit eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt.
- d) Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, dass ein Produkt fehlerhaft ist, ist uns das beanstandete Produkt zur Untersuchung einzusenden.
- e) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend unsere Gewährleistung für unsere Lieferungen und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

Eigentumsvorbehalt

- a) Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Vertrag, sowie Saldoforderungen aus Kontokorrent, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- b) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgendem als Vorbehaltsware bezeichnet.
- c) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern oder verarbeiten.
- d) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren gleich aus welchem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt in voller Höhe oder dem Wert unseres Miteigentumsanteils an uns abgetreten.
- e) Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen, solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen hin ist er verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- f) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Er stellt uns von den bei der Geltendmachung unseres Eigentums entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten frei, soweit der Dritte zur Zahlung nicht in der Lage ist.

Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto Kasse spesenfrei an uns in Euro zu zahlen. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

- a) Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.
- b) Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- c) Der Besteller ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- d) Bei Bestellern, die uns unbekannt sind, behalten wir uns vor, eine Lieferung nur gegen Vorkasse oder gegen Nachnahme zuzusagen.

Konstruktionsänderung

Konstruktions- und Formänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten. Eine Verpflichtung, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Waren vorzunehmen, besteht nicht. Soweit Abweichungen oder Änderungen für den Besteller unzumutbar sind, kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss allerdings innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Abweichung oder Änderung erfolgen.

Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind gegen uns ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt.

Geheimhaltung

Dem Käufer ist es untersagt, ohne unsere vorherige schriftliche Erlaubnis vertrauliche Informationen über den Vertragsgegenstand an Dritte weiterzugeben.

Alle Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Entwürfe, Informationsmaterialien, Herstellungs- und Verarbeitungsinformationen sowie weitere Informationen sind unser alleiniges und exklusives Eigentum.

Der Käufer verpflichtet sich, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Dokumente / Informationen zu duplizieren oder weiterzugeben. Dokumente sind im Verlauf der Produktion oder nach Leistungserbringung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Das gilt auch für den Fall des Widerrufs, der Erfüllung oder Beendigung eines konkreten Vertrages.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

a) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Standort des Lieferwerkes oder Lagers. Erfüllungsort aller sonstigen Verpflichtungen ist Merching.

b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg. Die exklusive Gerichtsbarkeit soll uns jedoch nicht daran hindern ggf. gerichtliche Schritte auch bei anderen Gerichten einzuleiten.

c) Es gilt das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland ohne kollisionsrechtliche Regelung.